Ergebnisniederschrift
über die Fortsetzung der Gespräche zu aktuellen Fragen des öffentlichen Dienst- und Arbeitsrechts (sog. Attraktivitätsgespräche)
am 21. November 2017

1. Teilnehmer: Siehe die als Anlage 1 beigefügte Anwesenheitsliste.

2. Die Gesprächspartner vereinbaren unter dem Vorbehalt einer Gesamteinigung

   Folgendes:

   a) Im Bereich des Polizeivollzugsdienstes:

      (1) Die freie Heilfürsorge für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten wird zum 1. Januar 2019 als Option eingeführt.

      Die Landesregierung sichert zu, bis zum 1. Januar 2019 die notwendigen Regelungen für die Einführung der freien Heilfürsorge zu schaffen und die Brandenburgische Polizei-Heilfürsorgeverordnung anzupassen. Die Landesregierung sichert ferner zu, ein entsprechend novelliertes Landesbeamtengesetz rechtzeitig dem Landtag zuzuleiten. Überdies verpflichtet sich die Landesregierung, die notwendigen begleitenden vertraglichen Regelungen abzuschließen.

      Die Landesregierung prüft modellhaft die Höhe der Kosten für die Anwartschaft in der privaten Krankenversicherung bei lebensälteren Polizeivollzugsbeamten, die aus der Beihilfe in die freie Heilfürsorge wechseln.

      (2) Den Bediensteten der Bereitschaftspolizei wird ab dem 1. Januar 2018 – ggf. rückwirkend - eine Zulage in Höhe von monatlich 60,- Euro gezahlt.

      Die Landesregierung sichert zu, die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen im Land Brandenburg bis zum 1. Januar 2019 entsprechend anzupassen.

      (3) Der Innenminister sichert zu, noch in diesem Jahr mit dem Präsidenten der FHPol ein Gespräch zu führen, in dem die Möglichkeit einer zeitnahen Einführung eines Fernstudiums an der Fachhochschule zur Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten in den gehobenen Polizeivollzugsdienst erörtert wird.

   b) Im Bereich der Lehrkräfte:

      (1) Die Landesregierung wird darauf hinwirken, dass die besoldungsrechtlichen und haushalterischen Voraussetzungen für die Anhebung der Eingangsämter für Lehrkräfte mit der Befähigung für die Primarstufe sowie mit einer Befähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR von A 12/A 12kw auf A 13/A13kw ab dem 01.01.2019 geschaffen werden.

(2) Ferner wird die Landesregierung darauf hinwirken, dass die Eingangsämter für Lehrkräfte mit einer Befähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR in einer ersten Stufe von A11kw auf A 12kw ab dem 01.01.2019 angehoben werden und in einer weiteren Stufe von A12kw auf A13kw nach Ableistung einer Bewährungszeit zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 (1. August 2020) eine Beförderungsmöglichkeit geschaffen wird.

(3) Die Landesregierung und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Brandenburg, sowie der dbb beamtenbund und tarifunion, Landesverband Brandenburg, vereinbaren die in Anlage 1 beigefügten Leitlinien zur Qualifizierung von Seiteneinsteigern und Lehrkräften.

c) Weitere Vereinbarungen:

(1) Die Landesregierung sichert - vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages - zu, zum 1. Januar 2019 das Eingangsamt für den mittleren Polizeivollzugsdienst von der Besoldungsgruppe A 7 auf die Besoldungsgruppe A 8, für den mittleren Justizvollzugsdienst von der Besoldungsgruppe A 7 auf die Besoldungsgruppe A 8 anzuheben. Sie wird hierzu einen Entwurf für die notwendigen gesetzlichen Regelungen vorlegen.

(2) Für die organisatorische Umsetzung der Digitalisierung innerhalb der Landesverwaltung sichert die Landesregierung - vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages – zu, insgesamt fünfzig zusätzliche Vollzeiteinheiten zur Verteilung auf die Ressorts beginnend am 1. Januar 2019 zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Landesregierung strebt eine deutliche Reduzierung der Anzahl befristeter Arbeitsverhältnisse an und beabsichtigt, diese beginnend mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 zunächst um ein Drittel zu reduzieren.

(4) Die Landesregierung erklärt, die Trennungsgeldverordnung entsprechend den Ergebnissen der Verhandlungen zum TV Umbau anzupassen und den Geltungszeitraum des § 3a der Trennungsgeldverordnung an die Dauer der Laufzeit des TV Umbau anzugleichen.

(5) Die Landesregierung sichert zu, die Verordnung über die Gewährung von Mobilitätsprämien und Qualifizierungsprämien im Land Brandenburg entsprechend den Ergebnissen der Verhandlungen zum TV Umbau anzupassen sowie die Laufzeit der genannten Verordnung an die Laufzeit des TV Umbau anzugleichen.

Potsdam, den 21. November 2017

Für die Gewerkschaften:

Für den
Deutschen Gewerkschaftsbund
Bezirk Berlin-Brandenburg

.....
i.A. Matthias Schlenzka

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

.....
Susanne Stumpenhusen

Für die
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
Fachreferent

.....
Michael Schmitt

Für die
Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Brandenburg
Landesbezirksvorsitzender

.....
Andreas Schuster

Für die
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesbezirk Brandenburg
Landesvorsitzender

.....
Günther Fuchs

Für den
dbb beamtenbund und tarifunion
Stellvertretender Vorsitzender der Bundes-
Tarifkommission

.....
Karl-Heinz Leverkus

Für den
dbb beamtenbund und tarifunion
Vorsitzender des Dienstrechtsausschusses
des dbb brandenburg

.....
Detlef Daubitz

Für das Land Brandenburg:

Minister des Innern und für Kommunales

.....
Karl-Heinz Schröter

Minister der Finanzen

.....
Christian Görke

Staatssekretär des
Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

.....
i.V. Dr. Barbara Obst-Hantel

Anlage 1
zur Ergebnisniederschrift über die Fortsetzung der Gespräche zu aktuellen Fragen des öffentlichen Dienst- und Arbeitsrechts (sog. Attraktivitätsgespräche) am 21. November 2017

Die Regierung des Landes Brandenburg und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Brandenburg, sowie der dbb beamtenbund und tarifunion, Landesverband Brandenburg, vereinbaren zur Sicherstellung einer fachgerechten und qualitativ hochwertigen Unterrichtsversorgung der Schülerinnen und Schüler nachfolgende Leitlinien für eine mittel- und langfristige Personalentwicklung und eine fachgerechte Qualifizierung der Seiteneinsteiger und Lehrkräfte:

I. Qualifizierung von Seiteneinsteigern

1. Lehrkräften ohne Lehramtsbefähigung (Seiteneinsteiger), die, wenn für die jeweilige Stelle keine Bewerbungen von Lehrkräften mit der dafür notwendigen Lehrbefähigung oder einem vergleichbaren Abschluss vorliegen, aus Bedarfsgründen in den Schuldienst des Landes Brandenburg eingestellt werden sollen, erhalten zunächst einen befristeten Arbeitsvertrag für die Dauer von fünfzehn Monaten[1]. In diesem Zeitraum werden sie grundsätzlich vor Aufnahme ihrer selbstständigen Unterrichtstätigkeit im Rahmen eines dreimonatigen Grundkurses qualifiziert. Der Grundkurs soll vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit nach Möglichkeit abgeschlossen sein. Parallel zur Unterrichtstätigkeit werden weitere Fortbildungsmaßnahmen durch den Arbeitgeber angeboten.

2. Der befristete Arbeitsvertrag wird nach Ablauf von fünfzehn Monaten unbefristet fortgeführt, wenn die Lehrkraft den Grundkurs und die weiteren Fortbildungsmaßnahmen während der Unterrichtstätigkeit absolviert hat und eine Bewährungsfeststellung durch das staatliche Schulamt getroffen wurde.

3. Für das befristete Arbeitsverhältnis gelten der TV-L sowie der TV Entgeltordnung Lehrkräfte.

4. Für die Qualifizierung erhält jede Schule eine Anrechnungsstunde pro Seiteneinsteiger jeweils für die Dauer von zwölf Monaten. Über die Zuordnung der Anrechnungsstunde entscheidet der Schulleiter.

5. Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung (Seiteneinsteiger), die
   - aus Bedarfsgründen unbefristet in den Schuldienst des Landes Brandenburg eingestellt wurden oder eingestellt werden sollen,
   - die Voraussetzungen für die Aufnahme in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nicht erfüllen und
   - über einen Hochschul- bzw. Fachhochschulstudiengang mit der Graduierung Master/Diplom für ein der Stundentafel entsprechendes Fach verfügen,

   wird auf Antrag eine Qualifizierung mit einer Gesamtdauer bis zu fünf Jahren ermöglicht. Ziel dieser Qualifizierung ist es, nach erfolgreichem Abschluss den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zu absolvieren, um so die Laufbahnvoraussetzungen für den Schuldienst des Landes Brandenburg vollumfänglich zu erfüllen.

   Der Arbeitgeber berät die betroffenen Lehrkräfte über die Möglichkeiten der Weiterbildung. Anträge auf Durchführung einer Weiterbildung sind entsprechend den Ausschreibungen des MBJS bis zum April eines Schuljahres zu stellen.

---

[1] Befristungen erfolgen in der Regel gemäß § 14 Abs. 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes.

Anlage 1
- Angebot vorbehaltlich einer Gesamteinigung -

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport stellt jährlich nach Ermittlung des bestehenden dienstlichen Bedarfs ein Standardprogramm für die oben genannte Qualifizierung von Seiteneinsteigern bereit. Die Zahl der teilnehmenden Lehrkräfte wird jeweils zum April des Jahres entsprechend des dienstlichen Bedarfs und der Kapazitäten der Ausbildungseinrichtung festgesetzt. Übersteigt die Anzahl der Bewerber, die die Voraussetzungen nach Ziffer 4 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird ein Nachrückverfahren eingeführt.

Für die Teilnahme an der Qualifizierung werden die Lehrkräfte in dem erforderlichen Umfang freigestellt. Bei der berufsbegleitenden Qualifizierung werden mindestens zwei Anrechnungsstunden gewährt.

II. Nachträglicher Erwerb von zusätzlichen Lehr- und Lehramtsbefähigungen

Zur Sicherung des zukünftigen Fachbedarfs kann Lehrkräften im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel auf Antrag eine Qualifizierung nach § 11 BbgLeBiG mit einer Gesamtdauer von bis zu fünf Jahren ermöglicht werden. Für die Teilnahme an der Qualifizierung werden die Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung in dem erforderlichen Umfang freigestellt. Bei der berufsbegleitenden Qualifizierung werden mindestens zwei Anrechnungsstunden gewährt.

III. Schlussbestimmungen

Die Leitlinien wirken nicht unmittelbar in den Rechtsverhältnissen zwischen dem Land Brandenburg und den Seiteneinsteigern bzw. Lehrkräften. Unmittelbar aus diesen Leitlinien erwachsen den Beschäftigten daher keine Rechte und Pflichten.
Die Verhandlungspartner gehen davon aus, dass allen Lehrkräften, die die Voraussetzungen für eine Qualifizierung gem. I.4. erfüllen, nach eigener Antragstellung im Zeitraum der Gültigkeit der Leitlinien, ein entsprechendes Angebot durch das MBJS erhalten.

Das Land sichert zu, dass für alle Lehrkräfte, die die Voraussetzungen für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst erfüllen, ausreichend Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden.

Die Gesprächspartner sind sich darüber einig, dass während der Laufzeit des TV Umbau Rechtsansprüche aus § 15 TV Umbau auf der Basis dieser Leitlinien erfüllt werden.

§ 5 TV-L bleibt durch diese Leitlinien unberührt.

Diese Leitlinien treten zum 1. Januar 2018 in Kraft. Die Qualifizierungsmaßnahmen beginnen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 1. Januar 2019. Sie können zum 1. Januar eines Kalenderjahres, frühestens aber zum 1. Januar 2025 gekündigt werden. Werden sie nicht mit einer Frist von einem Monat zum in Satz 1 benannten Zeitpunkt von einer Seite gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit um jeweils ein weiteres Jahr.